





Thun hiermit fund und fügen zu wissen:

des die Rothdurft erheischt, daß auch in diesem Jahr wegen der Schaashuth auf den Wiesen und sonst sacheichte Anordnung getroffen werde, und Wie dann zu dem Ende von Unserer Regierung und Nentcammer ein gemeinschaftliches Sutachten erfordert haben;

Alis sezen, ordnen und befehlen Wir in dessen

Genehmigung hiermit:

1) daß es in diesem Frühjahr ben der Huthvor, oder bis Reu-Idrgen-Tag, wie und wo solche hergebracht, verbleiben,

2) die Suth von Alt-Jörgen-Tag aber auf den 28. April (ausgenommen die Waldrott-Wiesen, wesbalb halb es noch zur Zeit, ben der Observanz belassen wird) zurück geseizet werden solle-

- 3) die Schäferenberechtigten haben sich also hiernach gemeßenst zu achten und ihre Dienstleute deshalb anzuweisen, immaßen Wir zwar, in der Anhossnung der genauesten Befolgung, die ehemals verfügte criminelle Behandlung der Schäfer diesmal wieder aushleben, nach Besinden aber die llebertreter härtiglich strafen lassen werden, daher auch den Schutcheißen, Fluhrtnechten und Eigenthümern die Erlaubniß ertheilen, selbst fleißige Obacht zu halten, behm llebertretungsfall zu pfänden, und der Bestrafung halberbehörigen Orts Anzeigezu thum; Woben zugleich die Berordnung, wegen Confiscation der übermäsigen Schaashaltung, hier ebenfalls und ein vor allemal wiederholt wird.
- 4) Welche Schäferenberechtigte nach N. 2. einige Tage Huth im Frühiahr verlieren, diese sollen im Herbst 8. Tage vor Martini, als dem, auch vor dieses Jahr bestimmten Herbst-Huthtermin wieder auf die Wiesen treiben dürsen.
- 5) Da auch mißfällig zu vernehmen gewesen, daß hier und da die Ochsenhirten, die Zutreiber oder Schaashalter, ehe die Schaase in den Pferch getrieben werden, und die Mezger mit den Stichhausen, des Sonntags unterm Gottesdienst und Abends bis spat in die Nacht hüten, und damit großen Schaden thun, so wird ihnen solches hiermit ernstills untersagt; und sollen die, welche am Sonntagunterm Gottesdienstoder nach den Abend-läu-

Täuten noch außerhalb der Stadt oder des Dorfs fich betreten lassen, ins. rthl. Strafe verfallen senn.

Woben zugleich insbesondere den Mezgern in hiefiger Residenz-Stadt Coburg die Frühhuch, welche ihnen nach dem Erb- und Lehnbuchganzlich benommen ist, untersagt, und ben Strafe der Confiscation die Ueberschlagung ihrer Stichhausen und Annahme fremden Biebes biermit verboten wird.

Soviel den Rlee-Futterkräuter- und Kleinodbau betrift, so erlauben Wir Unsern Unterthanen ferner

a) den vierten Theil der Brachfelder und alle wuste Aecker, welche leztere überdies noch zwen Jahre Zehendfren sind und bleiben, damit zu bepflanzen.

b) diese Futterkräuter und Kleinod sollen zu aller Zeit vom Nind- und Schaafvieh gehegt und die Uebertreter auf Maaß und Weise, wie oben N. 3. verordnet ist, außer dem Schadens-Ersat, härtiglich ge-

ftraft, dagegen

c) von I Sme. Kleefeld 6 ggr. und falls er ins dritte Jahr stehet, eben soviel, von I Smr. Kleinod aber exclusive Flacks 4 ggr. dann von I Smr. Esper und Lucerneimersten Jahrebenfalls 6 ggr. im zwensten und dritten aber 3 ggr. und zwar langstens bis Johannis an den oder die Schäfer, bey Vermeisdung doppelter Geltung, oder Ubhütung der Klees und Kleinodsrüchte, entrichtet, und dagegen seine Ausrede oder Entschuldigung, woferne sie sich nicht auf ausdrückliche pasta gründet, gehöret werden.

d) Lassen Wir es noch zur Zeit ferner ben der vorjährigen Verordnung, daß ben Zehendharen Klee-Aeckern dem Eigenthumer fren siehen soll, sich in natura natura auszehnden zu lassen, oder das gewöhnliche billiamäßige Zehendgeld zu entrichten.

Wir gebieten solchemnach aus Landesherrlicher Macht Unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Unsern Aemtern, denen Stadträthen und Gerichtsbaltern, Schultheißen und Unsern Unterthanen insgesammt, diese Unsere Landesherrliche Anordnung allenthalben nicht nur selbst gebührend zu befolgen, sondern auch dahin zu sehen, daß sie von andern befolget werde, und daher die Uebertreter resp. zu bestrafen, oder zur Bestrafung gehörigen Orts anzuseigen.

An dem geschiehet Unsere gnädigste Willensmennung und haben Wir zu Jedermanns Wissenschaft gegenwärtiges Patent zu drucken und über all zu pub-

liciren anbefohlen.

So geschehen Coburg zur Shrenburg den 11ten April 1789.



Serenissimus.







